



PH, CVP Schweiz, Klaraweg 6, Postfach 5835, 3001 Bern

Bundesamt für Justiz  
Direktionsbereich Strafrecht  
Bundesrain 20  
3003 Bern

Bern, 1. Oktober 2010

## **Vernehmlassung: Änderung des Strafgesetzbuches und des Militärstrafgesetzes (Änderung des Sanktionenrechts)**

---

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit dem Schreiben vom 30. Juni 2010 wurden wir eingeladen, zur Änderung des Strafgesetzbuches und des Militärstrafgesetzes (Änderung Sanktionenrecht), Stellung zu nehmen. Für diese Gelegenheit zur Meinungsäusserung danken wir bestens lassen Ihnen hiermit gerne unsere Antwort zukommen.

Aufgrund der Kritik an der am 1. Januar 2007 in Kraft getretenen Revision des Strafgesetzbuches (Allgemeiner Teil) werden erneut gewisse Änderungen vorgenommen. Die Hauptkritik richtet sich gegen die bedingte Geldstrafe und die bedingte gemeinnützige Arbeit. Die Geldstrafe soll neu nur noch unbedingt und nur noch bis zu 180 statt wie bisher zu 360 Tagessätzen ausgesprochen werden können. Die gemeinnützige Arbeit soll wieder als Vollzugsform und nicht als eigenständige Sanktion angewendet werden. Zudem soll mit der Revision generell die Geldstrafe zurückgedrängt werden, stattdessen werden vermehrt kurze unbedingte Freiheitsstrafen ausgesprochen und vollzogen. Das sog. Electronic Monitoring soll als Vollzugsform gesetzlich vorgesehen werden.

Des Weiteren sieht die Revision die Wiedereinführung der strafrechtlichen Landesverweisung vor. Im Jugendgesetz schliesslich wird die Forderungen aus der Jugendstrafrechtspraxis entsprechend die Altersobergrenze für die Beendigung angeordneter Massnahmen von 22 auf 25 Jahre angehoben.

### **Allgemeine Bemerkungen (die Anmerkungen gelten analog auch für das Militärstrafgesetz)**

Die CVP setzt sich seit Jahren für eine gezielte Verschärfung und Verbesserung des Strafrechts ein. Ziel ist es, die präventive und abschreckende Wirkung des Strafrechts zu erhöhen. Zudem muss sich die Optik vermehrt von einem rein resozialisierenden Täterstrafrecht auf ein Strafrecht ausrichten, das künftige Straftaten verhindert. Die CVP ist deshalb mit der geplanten Stossrichtung der Änderungen einverstanden.

### **Art. 34 Abs. 1 erster Satz und Abs. 2 erster Satz StGB, Art. 36 und Art. 40**

In diesem Artikel wird festgelegt, dass die Geldstrafe höchstens 180 Tagessätze beträgt und ein Tagessatz mindestens 30 CHF und höchstens 3000 CHF beträgt. Die CVP ist damit einverstanden. Die Mindestdauer der Freiheitsstrafe beträgt drei Tage (Art. 40). Vorbehalten bleibt eine kürzere Freiheitsstrafe anstelle einer nicht bezahlten Geldstrafe (Art. 36) oder Busse (Art. 106). Die CVP ist damit ebenfalls einverstanden. Mit der Wiedereinführung der kurzen Freiheitsstrafe wird eine Motion die Motion Amherd (09.3450) erfüllt. Die CVP ist darüber erfreut.

### **Streichung von Art. 41 und 46 Abs. 1 dritter Satz StGB**

Mit der Streichung der oben genannten Artikel wird der Vorrang der Geldstrafe gegenüber der kurzen Freiheitsstrafe abgeschafft. Dies wird von der CVP befürwortet.

### **Art. 42 Abs. 1, 2 und 4 und Art. 43 StGB**

Die Änderung in Art 42 StGB ist Folgen des Wegfalls der bedingten Geldstrafe. Diese kann nur noch unbedingt ausgesprochen werden, die Möglichkeit des bedingten Vollzuges wird auf die Freiheitsstrafe beschränkt. Ebenfalls wird auf den teilbedingten Vollzug der Geldstrafe verzichtet (Art. 43). Aus Sicht der CVP hat sich die bedingte Geldstrafe in der Praxis nicht bewährt. Diese Neuerung von 2007 verfehlte ihre spezialpräventive Wirkung und brachte für den Täter keine Erhöhung der Hemmschwelle, erneut das gleiche oder ein anderes Delikt zu begehen. Zudem wurden Geldstrafen oft nicht bezahlt. Die CVP hat die fehlende Wirkung von Geldstrafen bereits in der Motion 09.3444 (Häberli-Koller) kritisiert und ist über die Abschaffung der bedingten und teilbedingten Geldstrafe erfreut.

Die CVP verlangt eine weitere Einschränkung der bedingten Strafe. Bis zur jüngsten Revision des Strafgesetzes konnte ein Richter den bedingten Strafvollzug nur gewähren, wenn eine gute Prognose hinsichtlich des zukünftigen Verhaltens eines Täters erwiesen war. Mit der Revision im Jahr 2007 fiel die Voraussetzung einer guten Prognose für den bedingten Strafvollzug weg. Seither wird der bedingte Strafvollzug gewährt, wenn eine schlechte Prognose nicht erwiesen ist. Erschwerend kommt hinzu, dass entfernte Einträge im Strafregister für die Verweigerung des bedingten Strafvollzuges nicht mehr berücksichtigt werden dürfen (Art. 369). Die CVP verlangt die Beseitigung dieser Hürde (Motion Bischof 10.3589).

### **Art. 67c neu StGB**

Mit der Revision des AT-StGB wurde die strafrechtliche Landesverweisung als so genannte Nebenstrafe aus diversen Gründen aufgehoben. Die CVP hat die Wiedereinführung des Landesverweises als Nebenstrafe bereits gefordert (Pa.IV. 08.426 Darbellay), ist dann aber im Nationalrat gescheitert. Die CVP ist deshalb über diesen Entscheid erfreut. Die Abschaffung der Landesverweisung war falsch. Bei einer Strafe von mehr als einem Jahr soll ein ausländischer Täter zwischen drei und 15 Jahren aus dem Gebiet der Schweiz verwiesen werden dürfen.

### **Art. 79b (neu)**

Die CVP steht der Idee, den Vollzug einer Freiheitsstrafe mittels Electronic Monitoring durchzuführen, positiv gegenüber.

### **Weitere Punkte**

Die CVP möchte weitere Punkte einbringen, die weder in dieser Vorlage über die Änderungen im Allgemeinen Teil des Strafgesetzbuches, noch im besonderen Teil des Strafgesetzbuches enthalten sind. Hauptsächlich ist davon die Strafprozessordnung oder das Strafvollzugsrecht betroffen.

### **Schriftliche Strafbefehle durch ordentliche Gerichtsverhandlungen ersetzen**

Ab Inkrafttreten der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO) (voraussichtlich am 1. Januar 2011) wird die Staatsanwaltschaft die meisten durch schriftlichen Strafbefehl erledigen können.

Erfahrungen aus einzelnen Kantonen zeigen, dass mit diesem System die ausgesprochenen Strafen dramatisch sinken (um etwa drei Viertel). Für gewisse Delikte ist dieses Verfahren effizient, in bestimmten Fällen von Gewaltdelikten muss es wieder durch ein ordentliches Gerichtsverfahren ersetzt werden können, damit die „Denkzettelfunktion“ des Strafverfahrens erhalten bleibt. Die CVP verlangt (Mo. Bischof 09.3494), dass bei vorsätzlich begangenen Gewaltdelikten, schweren Sexualdelikten (namentlich mit Kindern), einer schweren Widerhandlung gegen das Strassenverkehrsgesetz (namentlich schwere Raserunfälle), bei einem ähnlichen Angriff auf Leib und Leben oder wenn die Staatsanwaltschaft zur Auffassung gelangt, dass sich das Strafverfahren sonst nicht zur Erledigung mit Strafbefehl eignet, eine ordentliche Gerichtsverhandlung wieder vorgeschrieben wird.

### **Schnellverfahren**

Strafen nützen vor allem dann, wenn sie möglichst direkt nach einem Delikt vollzogen werden, damit die Konsequenzen eines Handelns sichtbar werden. Schnellverfahren könnten insbesondere bei Fussballspielen oder Vandalismus eingesetzt werden. Die CVP verlangt eine Prüfung eines solchen Verfahrens.

### **Strafvollzug im Herkunftsland fördern**

Aufgrund der übervollen Gefängnisse fordert die CVP, den Strafvollzug im Herkunftsland der Straftäter zu fördern (Mo. 10.3066).

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und verbleiben mit freundlichen Grüssen

CHRISTLICHDEMOKRATISCHE VOLKSPARTEI DER SCHWEIZ

Sig. Christophe Darbellay  
Präsident CVP Schweiz

Sig. Tim Frey  
Generalsekretär CVP Schweiz